



Wolfgang Sobotka

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Der Präsident

Wien, am 16. November 2018
GZ: 11020.0040/12-L1.1/2018

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Der Abgeordnete Dr. Alfred J. Noll hat am 23.08.2018 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 14/JPR betreffend die Verweigerung der Beantwortung parlamentarischer Anfragen im Sinne des Art 52 B-VG und des § 31f GOG durch den BMVRDJ gestellt. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die 2014 eingeführte Dokumentenanfrage an Mitglieder der Bundesregierung, um Auskunft über zu bestimmten EU-Vorhaben eingelangten Unterlagen zu erhalten, ist ein weiteres wichtiges Instrument, um die Mitwirkungs- und Informationsrechte des österreichischen Parlaments in Angelegenheiten der Europäischen Union zu wahren. Fünf Abgeordnete können gemäß § 31f GOG mit einer kurzen schriftlichen Anfrage Auskunft darüber verlangen, welche Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union in einem Bundesministerium eingelangt sind. Eine solche Anfrage kann an jedes Mitglied der Bundesregierung gerichtet werden. Gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG ist der jeweils zuständige Bundesminister verpflichtet, den Nationalrat über alle Vorhaben im Rahmen der EU, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zu unterrichten (siehe auch die Begründung zu IA 1657/A, XXIV. GP, 36).

Das Interpellationsrecht des Nationalrates ist derart ausgestaltet, dass auch im Falle des Nichtvorliegens eines „Vorhabens im Rahmen der Europäischen Union“ im Sinne des Art. 23e B-VG und § 31f GOG die Mitglieder des Nationalrates die Bundesregierung gemäß Art. 52 B-VG iVm §§ 90 f GOG über alle Gegenstände der Vollziehung befragen können und somit die Informationsrechte des Nationalrates gewahrt werden.

Die für die Beantwortung von Anfragen rechtlichen Beurteilungen und Interessensabwägungen

sind vom befragten Mitglied der Bundesregierung vorzunehmen und im Rahmen der Ministerverantwortlichkeit zu vertreten. Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat in der gegenständlichen Beantwortung 4/ABEU ausgeführt, dass es sich im Hinblick auf den Inhalt des in der Anfrage rezelebten Schreibens der Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung aus seiner Sicht um keine(n) Vorlage, Dokument, Bericht, Information oder Mitteilung zu einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union iSd § 31f Abs. 1 GOG iVm Art. 23e Abs. 1 B-VG und § 1 EU-Informationsgesetz handelt.

Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat im Rahmen der Beantwortung (979/AB vom 06.08.2018) der zeitgleich mit der Dokumentenanfrage eingebrachten schriftlichen Anfrage 982/J vom 6. Juni 2018 der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, betreffend das Datenschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 24/2018 das Schreiben der EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung Věra Jourová als Beilage übermittelt, sodass im Ergebnis das Informationsrecht des Nationalrates gemäß § 91 Abs. 1 GOG iVm Art. 52 B-VG gewahrt wurde. Ein die Rechte des Nationalrates missachtendes Verhalten kann daher nicht nachvollzogen werden.



Mag. Wolfgang Sobotka

